

# **BVGer D-5442/2013 vom 25. Februar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5442\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5442_2013)

FR: TAF D-5442/2013 du 25 février 2014

IT: TAF D-5442/2013 del 25 febbraio 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Das vorliegende Verfahren ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes Geltung haben.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.5**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des

rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss alt Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsyIV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen unmöglich ist, oder wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 367 f.). Ist eine Befragung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsyIV 1). Das BFM hat den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 368).

### **E. 2.2**

Ebenfalls in den erwähnten dringlichen Änderungen hat der Gesetzgeber neu Art. 3 Abs. 3 AsylG eingeführt, wonach Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, keine Flüchtlinge sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30). Bei den am 29. September 2012 hängigen Verfahren stellt sich deshalb die Frage der intertemporalen Geltung dieser neuen Gesetzesbestimmung. Art. 3 Abs. 3 AsylG ist in Beschwerdeverfahren bezüglich Verfügungen, die das BFM vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm am 29. September 2012 erliess, nicht anzuwenden. Hingegen findet die neue gesetzliche Bestimmung in jenen Fällen Anwendung, die - wie in casu - seit dem 29. September 2012 vom BFM entschieden wurden beziehungsweise werden (vgl. BVGE 2013/20 E. 3.2).

### **E. 2.3**

Der Umstand, dass das vorliegende Asylgesuch nicht bei einer schweizerischen Vertretung, sondern direkt beim BFM eingereicht wurde, ist nicht massgeblich (vgl. BVGE 2011/39 E. 3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2b S. 129); das BFM nahm die Eingabe vom 13. September 2012 zu Recht als Asylgesuch aus dem Ausland entgegen.

### **E. 2.4**

Das BFM begründete den Verzicht auf eine persönliche Befragung des Beschwerdeführers in seiner Verfügung vom 27. August 2013 mit dem begrenzten Personalbestand der schweizerischen Botschaft in Khartoum und fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich. Die Schwester des Beschwerdeführers nahm mit Eingabe vom 12. Juni 2013 zu den vom Bundesamt in dessen Schreiben vom 24. Mai 2013 gestellten Fragen Stellung, nachdem sie - wie beispielsweise aus den Ausführungen in der Stellungnahme in Ziffer 11 (Seite 5) ersichtlich ist - mit ihrem Bruder die Antworten besprochen haben muss. Vorliegend erhielt er somit Gelegenheit, über seine Schwester als bevollmächtigte Vertreterin seine Asylgründe darzulegen und bei der Erhebung und Ergänzung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken.

### **E. 3.1**

Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (alt Art. 20 Abs. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (alt Art. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist ihr zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

In den schriftlichen Eingaben vom 13. September 2012, 20. Dezember 2012, 21. März 2013 und vom 2. April 2013 wurde zur Begründung des Asylgesuches vorgebracht, der Beschwerdeführer sei eritreischer Staatsangehöriger und stamme aus H.\_\_\_\_\_, wo er aufgewachsen sei und während vier Jahren die Schule besucht habe. Er habe zusammen mit seinem Bruder und seiner Mutter am (...) zur Pfingstgemeinde konvertiert. Diese Religion sei in Eritrea verboten und deren Mitglieder würden in der Heimat systematisch verfolgt. Der Vater, der sich im eritreischen Militärdienst befinde und sich nur selten zuhause aufhalte, habe von der Konversion gewusst, sei aber der Pfingstgemeinde nicht beigetreten. Die Mutter sei infolge der Konversion von den eritreischen Behörden mehrmals verhaftet, während mehrerer Tage zu ihrer Konversion und der Pfingstgemeinde befragt und dabei jeweils massiv geschlagen worden. Auch habe man dieser Elektroschocks verabreicht, um Informationen aus ihr herauszupressen. Zudem sei sie mit dem Tod bedroht worden, falls sie weiterhin ihren Glauben praktizieren werde. Das Bedürfnis, die Religion auszuüben, sei jedoch grösser gewesen als die Angst vor Repression durch die eritreischen Behörden, weshalb sie sich weiterhin mit anderen Familien zum heimlichen Beten getroffen hätten. Da die Mutter nun im Visier der Behörden gestanden habe, sei sie immer wieder zu Hause von Polizisten mitgenommen und zum Verhör abgeführt worden. Dabei hätten die Polizisten jeweils Gewalt gegen die Mutter ausgeübt. Da der Beschwerdeführer gewusst habe, dass diese Repression kein Ende nehmen würde, und er zudem befürchtet habe, bald zwangsweise zum Militärdienst rekrutiert zu werden, habe er sich zur Flucht aus Eritrea entschieden. Nachdem der Beschwerdeführer auf illegalem Weg die Grenze zu Sudan überquert habe, sei er am (...) auf dem Weg zum Flüchtlingslager von I.\_\_\_\_\_ von Mitgliedern der Raschaida entführt worden, so dass er keine Möglichkeit gehabt habe, sich im erwähnten Lager registrieren zu lassen. In der Folge sei er monatelang von der Raschaida festgehalten, zu Zwangsarbeit verpflichtet und wiederholt ins Gesicht und auf die Knie geschlagen worden. Zudem hätten sie ein Lösegeld für seine Freilassung verlangt. Weil weder der Beschwerdeführer noch seine Schwester ein solches Lösegeld hätten aufbringen können, sei er an eine andere Gruppe der Raschaida weiterverkauft worden. Da eine Person, welche für die Brotlieferungen an die Raschaida zuständig gewesen sei, Mitleid mit dem Beschwerdeführer gehabt habe, sei diesem am (...) die Flucht aus dem Lager gelungen. In G.\_\_\_\_\_ habe er seinen Bruder E.\_\_\_\_\_ angetroffen, der ebenfalls von den Raschaida entführt und misshandelt worden sei. Seit Januar 2013 hätten sie aber keine Kenntnis mehr von dessen Aufenthaltsort. Der Beschwerdeführer halte sich derzeit illegal in G.\_\_\_\_\_ auf und lebe zusammen mit anderen eritreischen Flüchtlingen in einem

Versteck. Er habe keine Angehörigen, welche sich um ihn kümmern könnten, und lebe in ständiger Angst, von den sudanesischen Behörden aufgegriffen und inhaftiert oder Opfer einer erneuten Entführung zu werden. Zudem sei er darauf angewiesen, dass andere Flüchtlinge das Essen mit ihm teilen würden.

### **E. 3.3**

Das BFM hielt zur Begründung seiner Verfügung vom 27. August 2013 fest, die vom Beschwerdeführer behauptete Konversion vermöge nicht zu überzeugen. So sei es nur schwer nachvollziehbar, dass sein Vater - im Gegensatz zum Rest der Familie - nicht konvertiert habe. Neben dem eher patriarchalischen Aspekt sei festzuhalten, dass der Vater während der geltend gemachten Verfolgungen seitens des Staates Militärdienst geleistet habe, aber nirgends erwähnt worden sei, dass man ihn Repressalien ausgesetzt habe. In dieser Situation wäre auch der Vater besonders gefährdet gewesen, zumal sich die Behörden - etwa bei Flucht von Familienangehörigen - nicht scheuen würden, Aktionen gegen die gesamte Familie einzuleiten. Weil sich dadurch auch die Situation der Mutter massiv verschlechtert habe, sei umgekehrt auch fraglich, dass sich diese nach der Flucht ihrer Tochter mit der Weiterführung des religiösen Engagements zusätzliche Probleme aufgebürdet habe. Zusammengefasst vermöge das Argument der Konversion nicht zu überzeugen, womit auch die geltend gemachten Nachteile, von denen eigentlich bloss die Mutter des Beschwerdeführers betroffen gewesen sein soll, auch nicht glaubhaft seien. Die Ausführungen im Auslandgesuch vom 13. September 2013 sowie in der Stellungnahme liessen zudem darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer auch sonst keine glaubhaften, ernst zu nehmenden Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden zum Zeitpunkt der Ausreise gehabt habe. Dies sei dem Schreiben vom 12. Juni 2013 zu entnehmen, wonach er namentlich noch nicht zum eritreischen Nationaldienst aufgeboten worden sei. Dem Beschwerdeführer würden wegen seiner illegalen Ausreise aber bei einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea asylbeachtliche Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden drohen. Es sei somit ein subjektiver Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG eingetreten, der für sich betrachtet eine Einreise in die Schweiz nicht zu begründen vermöge. Der Beschwerdeführer könnte zwar die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllen, wobei ihm jedoch kein Asyl gewährt werden könnte. Solche Flüchtlinge würden in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Eine vorläufige Aufnahme setze jedoch immer eine Wegweisung aus der Schweiz voraus. Es entspräche daher nicht der gesetzlichen Logik, Personen, die sich im Ausland befinden würden und denen kein Asyl gewährt werden könne, die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, um sie anschliessend aus der Schweiz wegzuweisen. Könne die Einreise nicht bewilligt werden, bleibe in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob aufgrund von Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Familienangehörigen allenfalls die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt seien (Art. 51 AsylG oder Art. 85 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). B.\_\_\_\_\_ mache geltend, sie könne ihren Bruder finanziell nicht unterstützen, weil sie eine Familie in der Schweiz habe. Daher bestehe keine nahe Beziehung zwischen ihr und dem Beschwerdeführer. Zwar habe sie Kontakte mit ihrem Bruder gehabt, aber erst Monate nach dessen Ausreise. Zwar solle er von der Raschaida verschleppt worden sein, doch seien die diesbezüglichen Ausführungen zu seiner Flucht nicht nachvollziehbar. So hätte zunächst das Verhalten des Fluchthelfers nicht nur diesen selber, sondern auch seine wirtschaftliche Grundlage gefährdet, zumal dieser der Raschaida Brot geliefert haben soll. Überdies halte sich der Beschwerdeführer bei anderen eritreischen Flüchtlingen in G.\_\_\_\_\_ auf, wo er eine zumutbare Bleibe habe. An dieser Erkenntnis

vermöchten auch die eingereichten ärztlichen Unterlagen nichts zu ändern, zumal sie weder datiert oder örtlich situiert worden seien noch aus deren Inhalt überhaupt ersichtlich werde, dass eine medizinische Notsituation vorliege, der nur durch die Fürsorge von B. \_\_\_\_\_ begegnet werden könnte. Es sei daher insgesamt nicht von einer engen Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner in der Schweiz lebenden Schwester auszugehen.

#### **E. 3.4**

Demgegenüber hielt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe dieser Argumentation im Wesentlichen entgegen, die Vorinstanz erkenne die tatsächlichen Verhältnisse in seiner Heimat. Sein Vater befinde sich schon seit Jahren im eritreischen Nationaldienst und könne die Familie nur sporadisch besuchen und diese aufgrund seines spärlichen Soldes auch nicht finanziell unterstützen, weshalb seine Mutter und die Kinder völlig auf sich alleine gestellt seien. Da seine Mutter bereits nach der Flucht seiner Schwester mit behördlichen Schwierigkeiten konfrontiert gewesen sei, sei es nur verständlich, dass die Familie in ihrer Hoffnungslosigkeit Zuflucht in der Religion gesucht habe. Es könne seiner Mutter keineswegs vorgeworfen werden, dass sie sich der in Eritrea verbotenen Pfingstgemeinde angeschlossen habe, zumal die Religionsfreiheit ein universelles Menschenrecht sei. Aufgrund der ständigen Abwesenheit des Vaters sei es weiter nicht erstaunlich, dass seine Konversion unabhängig von diesem geschehen sei, und aus diesem Grund verliere ein möglicher patriarchalischer Aspekt im eritreischen Wertesystem ebenfalls an Bedeutung. Da das Leben im eritreischen Nationaldienst abgekapselt vom zivilen Leben stattfinde, habe sein Vater wegen der Flucht seiner Tochter auch keine Probleme bekommen, sondern die eritreischen Behörden hätten sich in ihrer Reflexverfolgung ausschliesslich auf seine Mutter konzentriert. Es sei davon auszugehen, dass seine Mutter, sein Bruder und er tatsächlich zur Pfingstgemeinde konvertiert seien und in der Folge die geschilderten Übergriffe erlebt hätten. Es sei somit durchaus plausibel, dass die eritreischen Sicherheitskräfte bei einer privaten Gebetsstunde auftauchen und die Anwesenden verhaften würden. Dabei sei seine Mutter stellvertretend für die ganze Familie verhaftet worden. Er selber sei ab diesem Zeitpunkt als Mitglied der Pfingstgemeinde den Behörden bekannt gewesen und habe selber jederzeit mit einer Verhaftung rechnen müssen. Auch die Schilderungen seiner Mutter betreffend die Haft würden sich mit Erfahrungsberichten in den öffentlichen Medien decken. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht habe er begründete Furcht, wegen seiner Religionszugehörigkeit ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden. Zudem sei er als (...) -jähriger im militärdienstfähigen Alter aus Eritrea geflüchtet, weshalb er sich aus der Sicht der heimatlichen Behörden dem eritreischen Nationaldienst entzogen habe. Da er bereits im Jahr (...) die Schule nicht mehr besucht habe, habe trotz seiner Minderjährigkeit die Gefahr bestanden, von den Sicherheitskräften aufgegriffen und zwangsrekrutiert zu werden. Eine Rückkehr nach Eritrea komme daher für ihn nicht in Frage. Ausserdem gehe das BFM in seiner Begründung mit keinem Wort auf seine Minderjährigkeit ein, obwohl in den verschiedenen Eingaben immer wieder auf seine besondere Verletzlichkeit aufgrund seines jungen Alters hingewiesen worden sei. Damit sei der relevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt sowie die Begründungspflicht und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt worden. In seinem Fall finde auch das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) Anwendung, wobei dem Kindeswohl besondere Beachtung geschenkt werden müsse. Es wäre vorliegend angebracht gewesen, eine Einreisebewilligung zu erteilen. Unter Umständen hätte das BFM auch seine Befragung auf der Schweizer Botschaft in Khartoum zu seinen Asylgründen und zur Zumutbarkeit des

weiteren Verbleibs im Sudan anordnen können, anstatt die angeführten Fluchtgründe pauschal von der Hand zu weisen. Sodann sei in einem weiteren Schritt die Zumutbarkeit eines Verbleibs im Sudan zu prüfen. Ein solcher Verbleib sei jedoch angesichts seiner Minderjährigkeit nicht zumutbar. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei unter anderem alleinstehenden Frauen mit oder ohne Kinder die Einreise zu bewilligen, wenn sie in ökonomischer Hinsicht und unter dem Aspekt der persönlichen Sicherheit unter prekären Bedingungen lebten, über eine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz verfügten und zu keinem anderen Staat stärkere Bezugspunkte bestünden als zur Schweiz. Das Gleiche müsse für Kinder gelten, welche sich ohne die Begleitung von Erwachsenen im Sudan aufhielten. Er halte sich derzeit ohne Begleitung von Verwandten alleine in G.\_\_\_\_\_ auf, wo er unter prekären Verhältnissen versteckt mit anderen eritreischen Flüchtlingen zusammenlebe, weshalb nicht von einer gesicherten Wohnsituation ausgegangen werden könne. Da er bereits Opfer einer Entführung geworden sei und ihm dabei nicht unerhebliche Verletzungen zugefügt worden seien, könne von ihm nicht verlangt werden, sich wieder ins Flüchtlingslager des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in I.\_\_\_\_\_ zu begeben. Zudem könne er sich selbst nach einer Registrierung nicht frei im Sudan aufhalten, wodurch er keine Chance habe, seinen dortigen Aufenthalt legalisieren zu lassen. Dass er sich erst seit kurzer Zeit im Sudan aufhalte, sei von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden. Auch sei mit einer Unterstützung durch die eritreische Diaspora im Sudan nicht zu rechnen. Seine Situation könne nicht mit derjenigen von anderen Flüchtlingen, welche sich seit Jahren im Sudan aufhielten, verglichen werden. Zudem komme es regelmässig zu Verhaftungen und Entführungen von eritreischen Flüchtlingen in G.\_\_\_\_\_ und anderen sudanesischen Städten. Seine Entführung sei entgegen der vorinstanzlichen Ansicht durchaus plausibel. Es sei auch durchaus glaubhaft, dass es seiner Schwester anlässlich ihrer Reise in den Sudan gelungen sei, über eine Kontaktperson Zugang zu ihm zu erhalten. Ferner gehe das BFM auf seine gesundheitliche Situation ungenügend ein. Die Arztberichte seien teils in Englisch und teils in Arabisch abgefasst worden, so dass die Vorinstanz im Rahmen des rechtlichen Gehörs verpflichtet gewesen wäre, ihm die Möglichkeit einzuräumen, die eingereichten Arztberichte zu erläutern und zu übersetzen und vor dem Entscheid allenfalls einen aktuellen Arztbericht einzureichen. Das Kindeswohl hätte auch bei der Frage der Zumutbarkeit des weiteren Verbleibs im Sudan Beachtung finden sollen, was das BFM jedoch unterlassen habe. Hinsichtlich des Familiennachzugs im Rahmen von Art. 51 AsylG sei es als falsch zu erachten, eine enge Beziehung zu seiner Schwester zum Vornherein zu verneinen, zumal sich diese bemühe, ihn mit Geld zu unterstützen, und extra in den Sudan gereist sei, um seine Freilassung zu erwirken. Seine Schwester fühle sich für ihn verantwortlich wie eine Mutter für ihr Kind. Dass sie erst Monate nach der Ausreise mit ihm in Kontakt getreten sei, könne ihr angesichts seiner monatelangen Entführung nicht vorgeworfen werden, zumal während seiner Gefangenschaft telefonische Kontakte gar nicht möglich gewesen seien. In Anbetracht der Bemühungen seiner Schwester sei sehr wohl von einer engen Beziehung auszugehen. Auch die eingereichten Arztberichte würden darauf hinweisen, dass er auf die Fürsorge und Betreuung von Familienangehörigen angewiesen sei.

### **E. 3.5**

In ihrer Vernehmlassung vom 17. Oktober 2013 hielt die Vorinstanz an ihren Erwägungen vollumfänglich fest und brachte ergänzend vor, es sei nochmals auf die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen im Zusammenhang mit der Freilassung aus den Fängen der Raschaida

hinzuweisen. Damit entbehre auch die angeführte Entführung der gleichen Gruppe jeglicher Grundlage wie auch die Mitwirkung vor Ort der in der Schweiz lebenden Schwester anlässlich eines Besuchs im Sudan. Es sei daher anzunehmen, dass sich der Beschwerdeführer im UNHCR-Camp tatsächlich habe registrieren lassen können, da er dorthin unterwegs gewesen sei. Insofern könne ihm ein Aufenthalt im UNHCR-Camp in I.\_\_\_\_\_ - ob als Wiederaufnahme oder Neuregistrierung - auch zugemutet werden. Zur Rüge, wonach der Umstand der Minderjährigkeit in der angefochtenen Verfügung zu wenig beachtet worden sei, sei festzuhalten, dass diese Behauptung durch einen nicht fälschungssicheren Taufschein belegt worden sei. Zieht man das abgegebene Passfoto des Beschwerdeführers heran, so seien Zweifel an seiner Minderjährigkeit angebracht. Das Foto zeige nämlich eindeutig eine ältere als (...)-jährige Person. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer offenbar alleine aus Eritrea ausgereist sei, spreche für ein höheres Alter als angegeben worden sei. Aufgrund der unglaublichen Vorbringen und der Zweifel an der Minderjährigkeit, aber auch weil der Beschwerdeführer bei seinem Bruder oder bei anderen Eritreern eine Bleibe gefunden habe, gehe das BFM davon aus, dass seine Einreise nicht zu bewilligen sei, da er auch als angeblicher Minderjähriger in der Schweiz als Flüchtling weggewiesen würde und seine in der Schweiz lebende Schwester, wie im angefochtenen Entscheid bereits erwähnt, mit ihm auch keine besondere Beziehung gepflegt habe.

### **E. 3.6**

In seiner Stellungnahme vom 5. November 2013 brachte der Beschwerdeführer vor, die Vorinstanz habe im angefochtenen Entscheid weder seine Minderjährigkeit noch die Echtheit des eingereichten Taufscheines bezweifelt. Dass dies vom BFM nun auf Vernehmlassungsstufe nachgeholt werde, sei nicht nachvollziehbar und als stossend zu erachten. Dies sei auch die Bestätigung dafür, dass das BFM den relevanten Sachverhalt ungenügend abgeklärt sowie die Begründungspflicht und den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt habe, zumal im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens immer wieder auf seine besondere Verletzlichkeit infolge seiner Minderjährigkeit hingewiesen worden sei. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht zeige das eingereichte Foto nicht eine (...) - jährige Person, sondern ihn im Alter von (...) Jahren. Bei der Flucht aus Eritrea sei er (Angabe Alter) alt gewesen und habe diese nicht allein, sondern in Begleitung von zwei weiteren Jugendlichen bewerkstelligt. Zudem sei er ausgesprochen mager, weshalb er ein kantiges Gesicht habe und am Körper jeder Knochen sichtbar sei. In der Praxis sei es ferner häufig so, dass minderjährige Asylsuchende aus Eritrea nur ihren Taufschein vorweisen könnten, da sie nicht über die eritreische Identitätskarte verfügten. Sodann könne die Reise seiner Schwester in den Sudan durch die beigelegten Visa belegt werden. Es sei bekannt, dass in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannte Eritreer in den Sudan oder nach Äthiopien reisen würden, um dort ansässige Verwandte oder Bekannte zu besuchen. Die entsprechende Reise seiner Schwester stelle daher keinen aussergewöhnlichen Umstand dar. Weiter sei bereits in der Beschwerdeschrift darauf hingewiesen worden, dass sein Bruder E.\_\_\_\_\_ ums Leben gekommen sei und er sich somit alleine in G.\_\_\_\_\_ aufhalte. Es erstaune daher, dass die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung davon ausgehe, er habe bei seinem Bruder eine Bleibe gefunden. Der pauschale Hinweis, er könne bei anderen Eritreern bleiben, könne in Anbetracht seiner Minderjährigkeit nicht gehört werden. Abschliessend sei erneut auf die Geltung der KRK und die Beachtung des Kindeswohls zu verweisen. 4.1 Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerdeschrift in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe den relevanten Sachverhalt ungenügend abgeklärt sowie die Begründungspflicht und den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. So habe das Bundesamt seine

Minderjährigkeit nicht berücksichtigt, obwohl wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen worden sei. Sodann hätte das BFM seine Befragung auf der Schweizer Botschaft in Khartoum anordnen können, anstatt die angeführten Fluchtgründe pauschal abzulehnen. Diese Rügen vermögen nicht zu überzeugen. Soweit der Beschwerdeführer moniert, die Vorinstanz habe im angefochtenen Entscheid die angeführte Minderjährigkeit nicht berücksichtigt, obwohl sie durch die KRK dazu verpflichtet sei, ist entgegenzuhalten, dass der Umstand der Minderjährigkeit sehr wohl im vorinstanzlichen Entscheid berücksichtigt wurde (vgl. act. C11/7 S. 1). Dies wird insbesondere aus dem aufgeführten Geburtsdatum des Beschwerdeführers sowie aus dem zu Beginn der Verfügung angeführten Satzteil "Ihr minderjähriger Bruder (...)" ersichtlich. Weiter konnte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2013 seine Schilderungen und Befürchtungen im Zusammenhang mit seiner Minderjährigkeit einlässlich darlegen (vgl. act. C10/7). Die entsprechenden Ausführungen wurden im vorinstanzlichen Entscheid denn auch mitberücksichtigt. Dabei wäre eine explizite Erwähnung der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auch in den diesbezüglichen Erwägungen - und nicht nur bei den Feststellungen zum Sachverhalt - durch die Vorinstanz zwar wünschenswert gewesen. Der Umstand der Minderjährigkeit kann jedoch aufgrund obiger Ausführungen als zumindest implizit mitberücksichtigt gelten, zumal aus der angefochtenen Verfügung nicht hervorgeht und in der Beschwerde denn auch nicht geltend gemacht wird, das BFM sei unzutreffenderweise von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen. Die entsprechende Rüge erweist sich demnach als nicht stichhaltig. Zwar brachte die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 27. August 2013 nachträgliche Zweifel an der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers vor, da das eingereichte Passfoto eine ältere als (...) -jährige Person zeige und der Beschwerdeführer alleine aus Eritrea ausgereist sei. Diese Argumentation wurde vom Beschwerdeführer in seiner Replik als nicht nachvollziehbar und als stossend erachtet, da das BFM in seinem Entscheid bislang seine Minderjährigkeit und die Echtheit des eingereichten Taufscheins nicht in Frage gestellt habe. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass es sich bei einem Taufschein nicht um ein fälschungssicheres Dokument handelt. Ein solches Dokument kann gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als taugliche Urkunde für den Nachweis der Identität und somit für das tatsächliche Alter des Beschwerdeführers gelten. Denn als Identitätspapier gilt jeder Ausweis, der (hauptsächlich) zum Zwecke des Identitätsbeweises von den heimatlichen Behörden ausgestellt wurde, wobei diese Anforderungen grundsätzlich nur Reisepapiere (-pässe) und Identitätskarten, nicht aber zu anderen Zwecken ausgestellte Dokumente, wie beispielsweise Bestätigungen der Fahrfähigkeit, der Berufstätigkeit, des Schulbesuchs oder -abschlusses oder wie in casu einer Taufe, erfüllen (BVG 2007/7 E.6 S. 70). Demgegenüber stellt die bloss Beurteilung des Alters aufgrund eines Fotos oder der selbstständigen Ausreise aus dem Heimatland kein taugliches Mittel für die von der Vorinstanz geäusserten Zweifel an der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers dar. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Erscheinungsbild eines Asylsuchenden sowie dessen Verhalten nur grobe Altersschätzungen zulassen. So kommt dem Augenschein für die Alterskategorie von Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren, also auch im Fall des Beschwerdeführers, kaum praktische Bedeutung zu, da in diesem Alter eine Schätzung extrem schwierig ist. In aller Regel ist bei der vorfrageweisen Prüfung des Alters einer ihre Minderjährigkeit behauptenden asylsuchenden Person der Würdigung ihrer eigenen Angaben in aller Regel entscheidende Bedeutung beizumessen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4981/2013 vom 4. Dezember 2013; EMARK 2004 Nr. 30 E.

6.3 m.w.H.). Dass der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben zu seinem Alter angeführt hätte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die in der Vernehmlassung angeführten Zweifel der Vorinstanz erweisen sich unter diesen Umständen als unbegründet und es ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen (vgl. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP, SR 273). Zudem war es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich, den Entscheid des BFM sachgerecht anzufechten, was den Schluss zulässt, dass er sich über die Tragweite der Verfügung ein Bild machen konnte (vgl. BGE 112 Ia 107), womit die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nachgekommen ist. Weiter wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben des BFM vom 24. Mai 2013 darüber informiert, dass eine persönliche Befragung aufgrund des begrenzten Personalbestandes der schweizerischen Botschaft in Khartoum und der fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich nicht möglich sei. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, im Rahmen der Sachverhaltsabklärung entscheidrelevante Fragen in schriftlicher Form zu beantworten. Seine Schwester nahm mit Eingabe vom 12. Juni 2013 zu den vom Bundesamt in dessen Schreiben vom 24. Mai 2013 gestellten Fragen nach entsprechender Rücksprache mit dem Beschwerdeführer Stellung, weshalb er somit Gelegenheit erhielt, über seine Schwester als bevollmächtigte Vertreterin seine Asylgründe darzulegen und bei der Erhebung und Ergänzung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Was den Einwand betrifft, die Vorinstanz wäre im Rahmen des rechtlichen Gehörs verpflichtet gewesen, ihm die Möglichkeit einzuräumen, die eingereichten, teilweise in Englisch und teilweise in Arabisch abgefassten Arztberichte zu erläutern und zu übersetzen und vor dem Entscheid allenfalls einen aktuellen Arztbericht einzureichen, ist festzuhalten, dass Asylsuchende einerseits als Ausdruck der in Art. 8 AsylG verankerten Mitwirkungspflicht verpflichtet sind, den von ihnen vorgetragenen Sachverhalt mittels geeigneter Beweismittel zu untermauern. Andererseits sind sie nach Art. 33 Abs. 1 VwVG auch berechtigt, Beweise anzubieten, welche grundsätzlich im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs desgleichen anzunehmen sind, soweit der zu beweisende Sachverhalt rechtserheblich ist. Dabei darf die Behörde aber - im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung - von einer Annahme angebotener Beweismittel absehen, wenn ohne Willkür vorweg die Annahme getroffen werden kann, die rechtliche Überzeugung würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert, also insbesondere dann, wenn der betreffende Sachverhalt bereits hinreichend erstellt erscheint, die Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde und der Aktenlage ausreichend würdigen kann oder wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 357; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 153). Die fraglichen Arztberichte wurden dem BFM mit der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2013 eingereicht. Darin machte er zu den näheren Umständen, wie es zum Erhalt dieser Berichte gekommen sei, und zu deren Inhalt nähere Ausführungen. Er hatte somit die Möglichkeit, im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens die hier interessierenden ärztlichen Zeugnisse zu erläutern und eine eigene Übersetzung deren Inhalts vorzutragen respektive vorzulegen. Demzufolge war die Vorinstanz vor Erlass ihrer Verfügung weder gehalten, den (allfälligen) Eingang weiterer Beweismittel abzuwarten, mit welchen es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar gewesen wäre, in schriftlicher Form (erneut) auf seine gesundheitliche und persönliche Situation sowie auf allfällige andere oder neue Gefährdungselemente hinzuweisen, noch eine bestimmte Frist

zur Einreichung von Dokumenten anzusetzen, was daher ebenfalls keine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt. Es besteht folglich in diesem Zusammenhang kein Grund, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zwecks eingehender Prüfung und Neuurteilung des Sachverhalts an das BFM zurückzuweisen.

4.2 Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

4.3 Die Vorinstanz führte in ihrer Entscheidung in zutreffender Weise aus, dass die Bejahung eines subjektiven Nachfluchtgrundes - ein solcher ist vorliegend aufgrund der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers aus seiner Heimat gegeben - für sich alleine betrachtet eine Einreise in die Schweiz nicht zu begründen vermag (vgl. BVGE 2012/26). Ob der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein könnte, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offen gelassen werden. Immerhin ist in diesem Zusammenhang hinsichtlich der geltend gemachten Konversion - selbst bei deren Wahrunterstellung - festzuhalten, dass ausschliesslich die Mutter des Beschwerdeführers, nicht jedoch er oder die übrigen Familienangehörigen, die zur Pfingstgemeinde konvertiert sein sollen, wegen dieser Konversion erhebliche Repression durch die heimatlichen Sicherheitskräfte erlitten habe, obwohl diese - wie er in seiner Beschwerdeschrift selber einräumt - von seiner Konversion ebenfalls gewusst und ihn sogar in flagranti beim Beten in einer Privatwohnung erwischt hätten (vgl. Rechtsmitteleingabe S. 5 oben). Zudem sei der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge bis zu seiner Ausreise noch nicht zum eritreischen Militärdienst aufgeboten worden (vgl. act. C10/7 S. 2 unten). So liegen in casu insbesondere keine Hinweise vor, dass die mit der Durchsetzung der Dienstpflicht betrauten eritreischen Organe mit dem Beschwerdeführer jemals in konkreten Kontakt getreten wären oder ihm einen Marschbefehl zugestellt hätten, weshalb auch diesbezüglich keine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG auszumachen ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 3). An dieser Tatsache vermag auch der Hinweis des Beschwerdeführers, er müsse jederzeit mit einer Zwangsrekrutierung rechnen, in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nichts zu ändern.

4.4 Es ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Sudan den Schutz eines Drittstaates genießt und es ihm zuzumuten ist, dort zu verbleiben.

4.5 Hält sich die asylsuchende Person wie im vorliegenden Fall in einem Drittstaat auf, bedeutet dies noch nicht zwingend, dass es ihr auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. In einem solchen Fall ist aber im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Demnach ist zu prüfen, ob es aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den erforderlichen Schutz einer Person gewähren soll (BVGE 2011/10 E. 5.1).

4.5.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, er befinde sich im Sudan hinsichtlich seiner persönlichen Sicherheit in einer schwierigen Situation. Er lebe in G. \_\_\_\_\_ zusammen mit anderen eritreischen Flüchtlingen unter prekären Verhältnissen.

Er sei bereits Opfer einer Entführung geworden und es bestehe die Gefahr für ihn, erneut einer solchen Entführung und Misshandlungen ausgesetzt zu werden. Deshalb könne ihm auch nicht zugemutet werden, sich in das Flüchtlingslager des UNHCR nach I. \_\_\_\_\_ zu begeben. Weiter habe er keine Chance, seinen Aufenthalt im Sudan legalisieren zu lassen. Zudem halte er sich erst seit kurzer Zeit in diesem Land auf und er könne mit einer Unterstützung durch die eritreische Diaspora im Sudan nicht rechnen. 4.5.2 Das Bundesverwaltungsgericht kommt vorliegend zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer ein weiterer Aufenthalt im Sudan zugemutet werden kann. So ist der Vorinstanz zunächst beizupflichten, dass die Ausführungen betreffend die Flucht des Beschwerdeführers aus den Händen der Raschaida, nachdem er in der Nähe des UNHCR-Camps von I. \_\_\_\_\_ entführt worden sei, nicht als glaubhaft erachtet werden können. Zunächst bleiben die Ausführungen vage und kaum nachvollziehbar, wie es der Schwester des Beschwerdeführers gelungen sein soll, von der Entführung ihres Bruders überhaupt Kenntnis zu erhalten. Sodann sind die Schilderungen, wie es zu seiner Freilassung gekommen sein soll, als realitätsfremd und daher als unglaubhaft zu qualifizieren, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen ist (vgl. act. C11/7 S. 4). Alleine der Umstand, dass die Schwester des Beschwerdeführers gemäss den eingereichten Passkopien vom (...) bis (...) im Sudan weilte, vermag nicht zu belegen, dass sich die vorgebrachten Kontakte in ihrer Heimat auch tatsächlich ereignet haben. Die vom BFM in seiner Vernehmlassung angeführte Annahme, wonach es dem Beschwerdeführer möglich gewesen sei, sich im erwähnten Camp des UNHCR registrieren zu lassen, ist daher nicht von der Hand zu weisen. Jedenfalls steht es ihm offen, sich um eine Neuregistrierung oder eine allfällige Wiederaufnahme zu bemühen. Gestützt darauf könnte er auch ohne Weiteres in den Besitz eines Flüchtlingsausweises gelangen. Ergänzend bleibt anzufügen, dass es im Sudan tatsächlich in vereinzelten Fällen zu Entführungen von eritreischen Flüchtlingen beziehungsweise zu Deportationen von eritreischen Flüchtlingen nach Eritrea gekommen ist. Nichtsdestotrotz ist gemäss gesicherten Erkenntnissen das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, gering, da die sudanesischen Behörden zwar tatsächlich teilweise eritreische Asylsuchende sowie Flüchtlinge deportieren, diese Rückführungen indessen nicht flächendeckend erfolgen. (vgl. statt vieler das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6054/2011 vom 24. April 2012). Der Beschwerdeführer weist denn auch kein besonderes Profil auf, welches für die sudanesischen beziehungsweise eritreischen Behörden bezüglich einer Auslieferung von besonderem Interesse wäre. Weiter ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer für einen Aufenthaltsort ausserhalb des weitgehend geschützten UNHCR-Lagers von I. \_\_\_\_\_ entschieden hat und sich seit (...) mit weiteren eritreischen Flüchtlingen in G. \_\_\_\_\_ aufhält, wo er seither unregelmässig durch Geldzahlungen von seiner in der Schweiz lebenden Schwester unterstützt wird. Trotz der wiederholt vorgebrachten allgemein schwierigen Lebensumstände im Sudan - sein Bruder E. \_\_\_\_\_ soll in der Zwischenzeit gestorben sein - hat der Beschwerdeführer aber keine spezifischen Gefährdungsmomente geltend gemacht, die er während seines Aufenthaltes in G. \_\_\_\_\_ selbst erlitten habe. Aus den von ihm genannten potenziellen Gefährdungen geht nicht in ausreichender Weise hervor, inwieweit er persönlich davon betroffen gewesen wäre. Angesichts des längeren Aufenthaltes in G. \_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass die Hürden für einen zumutbaren Aufenthalt trotz seiner Minderjährigkeit nicht als unüberwindbar erachtet werden können. Dafür spricht auch, dass er offensichtlich Zugang zu

medizinischen Einrichtungen hatte (vgl. eingereichte Arztberichte). In diesem Zusammenhang ist - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht - festzuhalten, dass im Sudan eine grosse eritreische Diaspora lebt, welche für die in Not geratenen Landsleute bereitsteht und weitgehend Unterstützung bietet. Vorliegend ist diesbezüglich insbesondere festzustellen, dass der Beschwerdeführer offenbar über die finanziellen und technischen Mittel verfügt, mit seiner in der Schweiz lebenden Schwester entweder telefonisch oder brieflich in Kontakt zu treten und entsprechend auf dem Postweg auch erreichbar ist, ansonsten weder sie noch die Rechtsvertreterin in der Lage gewesen wären, vom Beschwerdeführer unterzeichnete Vollmachten oder die Stellungnahme vom 12. Juni 2013 einzureichen. Sodann befindet sich der Beschwerdeführer mittlerweile im (...) Lebensjahr und nach dem über einjährigen Aufenthalt im Sudan ohne gesetzliche Vertreter darf mit dem BFM davon ausgegangen werden, es sei ihm der weitere Aufenthalt im Gaststaat Sudan zuzumuten und es gelinge ihm ein Auskommen. Den Akten zufolge weist er demgegenüber zur Schweiz keine besonders enge - kulturelle oder sprachliche - Bindung auf. Der einzige und damit nicht überwiegend gewichtige Anknüpfungspunkt in der Schweiz ist seine hier wohnhafte Schwester B.\_\_\_\_\_. Seine Schwester, welche der Beschwerdeführer seit einigen Jahren nicht mehr gesehen hat, vermag keinen derart gewichtigen Anknüpfungspunkt darzustellen, dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG dazu führen müsste, es sei die Schweiz, die dem Beschwerdeführer den erforderlichen Schutz gewähren soll. 4.5.3 Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes am 1. Februar 2014 wurde Art. 51 Abs. 2 AsylG aufgehoben. Art. 51 Abs. 4 AsylG wurde entsprechend geändert. Unbesehen der Frage, ob sich diese Änderungen auf beim BFM und/oder Bundesverwaltungsgericht am 1. Februar 2014 hängige Verfahren beziehen, ist festzuhalten, dass - selbst wenn Art. 51 alt Abs. 2 und 4 AsylG noch anwendbar wären - das BFM auch das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bewilligung der Einreise unter dem Titel des Familiennachzugs im Sinne von Art. 51 alt Abs. 2 und 4 AsylG zu Recht verneint hat. Der Beschwerdeführer lebte im Zeitpunkt seiner Flucht aus Eritrea im (...) schon seit etlichen Jahren nicht mehr mit seiner Schwester B.\_\_\_\_\_, die Eritrea bereits im Jahr (...) verlassen habe, zusammen, so dass - unabhängig von der Frage der Existenz einer engen Beziehung und des Vorliegens einer besonderen Abhängigkeit zu B.\_\_\_\_\_, so insbesondere aus gesundheitlichen Gründen - von vornherein nicht von einer durch Flucht getrennten Familiengemeinschaft im Sinne von Art. 51 alt Abs. 4 AsylG gesprochen werden kann. 4.6 Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss alt Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigt. Der weitere Verbleib im Sudan ist zumutbar.

#### **E. 5**

Aufgrund des Gesagten hat das BFM das Asylgesuch und das Gesuch um Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz zu Recht abgelehnt, weshalb es sich erübrigt, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben auf Beschwerdeebene einzugehen, da sie an obiger Einschätzung nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügung vom 30. September 2013 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. An dieser Einschätzung ist - da keine Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers eingetreten ist - weiterhin festzuhalten. Es ist daher auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.